



MAG. KLAUDIA TANNER
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/91-PMVD/2020

10. Juli 2020

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Kickl, Kolleginnen und Kollegen haben am 12. Mai 2020 unter der Nr. 1945/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Rechtsakte im Zusammenhang mit dem ‚Corona-Wahnsinn‘ “ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1 und 13:

Die im Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV) im Zusammenhang mit COVID-19 erlassenen Verordnungen sind nachstehender Übersicht zu entnehmen:

Betreff	Kundmachung	Inkrafttreten
Verfügung der Bundesministerin für Landesverteidigung betreffend den vorläufigen Aufschub der Entlassung von Wehrpflichtigen aus dem Grundwehrdienst	18. März 2020	18. März 2020
Verfügung der Bundesministerin für Landesverteidigung betreffend Heranziehung von Wehrpflichtigen des Milizstandes zum Einsatzpräsenzdienst	18. März 2020	18. März 2020
Allgemeine Bekanntmachung der Bundesministerin für Landesverteidigung betreffend die Entlassung von Wehrpflichtigen aus dem Aufschubpräsenzdienst	9. Juni 2020	9. Juni 2020
Allgemeine Bekanntmachung der Bundesministerin für Landesverteidigung betreffend die Entlassung bestimmter Wehrpflichtiger aus dem Einsatzpräsenzdienst	9. Juni 2020	9. Juni 2020

Darüber hinaus wurden zahlreiche Erlässe, Weisungen und Richtlinien unterschiedlichster Art betreffend Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung der Ansteckung mit COVID-19, Sicherstellung der Einsatz- und Arbeitsbereitschaft, Vollzug des Wehrgesetzes 2001 sowie Ausbildung und Öffentlichkeitsarbeit verfügt. Da deren Auflistung einen überaus hohen, nicht zu rechtfertigenden Verwaltungsaufwand darstellen und ein Teil der Verfügungen in ihrer Gesamtheit Rückschlüsse auf die Einsatzbereitschaft des Österreichischen Bundesheeres zulassen würde, ersuche ich um Verständnis, dass eine diesbezügliche Beantwortung nicht möglich ist.

Zu 2, 3 und 15:

Nein.

Zu 4, 8, und 10:

Keine.

Zu 5 bis 7, 16 und 17:

Entfällt.

Zu 9:

Die Bundesregierung hat meine Absicht, einen Aufschubpräsenzdienst gemäß § 23a Abs. 2 Wehrgesetz 2001 zu verfügen am 18. März 2020 zur Kenntnis genommen (siehe dazu Pkt. 21 des Beschlussprotokolls Nr. 11 des Ministerrates vom 18. März 2020). Eine weitere Einbindung der anderen Ressorts war nicht erforderlich.

Zu 11 und 18:

Bei Keinen.

Zu 12:

Da die o.a. Rechtsakte zu keinem Zeitpunkt Zweifel an der Verfassungs- oder Grundrechtskonformität aufkommen ließen, wurde der Verfassungsdienst nicht eingebunden.

Zu 14:

Im BMLV kommen vor allem Regelungen, welche die Unterbrechung bzw. Hemmung von Fristen in zivil- und verwaltungsbehördlichen Verfahren, Änderungen des Dienstrechts, Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und gesundheitsrechtliche Änderungen bezogen auf medizinische Gesundheitsberufe und deren Beachtung in den Heeresspitälern oder beim Heeressanitätsdienst beinhalten, zur Anwendung.

Mag. Klaudia Tanner

